



Strafprozessvollmacht

gegen
wegen

erteile ich, Rechtsanwalt Michael Schwankl

Hainichen Ring 10 4628 4 Dorsten

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozessordnung insbesondere das Recht:

- Aktenzeicheneinsicht zu nehmen sowie Zustellung aller Art insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen entgegen zu nehmen;
- Die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153a StPO zu erteilen;
- Privat - und Nebenklage zu erheben und zurückzunehmen;
- in allen Instanzen als Vertreter und Verteidiger zu handeln und in öffentlichen Sitzungen aufzutreten
- Strafanträge zu stellen Rechtsmittel einzulegen ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafanspruch und Strafmaß zu beschränken
- Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen und zurückzunehmen
- untevollmacht -auch im Sinne des § 139 StPO– zu erteilen;
- Auskünfte über das Verkehrszentralregister einzuholen;
- Gelder, Wertsachen, Kosten-, Bußgeld und Entschädigungszahlungen sowie Kostenerstattungen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erstellen
- Den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen sowie den Mandanten im Berufungsverfahren gem. § 329 StPO Im Falle seines Ausbleibens zu vertreten;
- Eine Entschädigung für unrechtmäßige verfolgungsmaßnahmen geltend zu machen und in Empfang zu nehmen;
- Der Vertretung im kostenfestsetzungsverfahren sowie Kostenerstattung entgegenzunehmen sowie vor der Vertretung im Verfahren zur Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen.

Dorsten,

Unterschrift